



Rundschreiben Nr. 03/2017 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- I. Stufenweise Erhöhung des Zusatzbeitrages sowie des im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATVK) festgeschriebenen Arbeitnehmerbeitrages**
- II. Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften**
- III. Anpassung der Regelungen zu den Mutterschutzzeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

I. Stufenweise Erhöhung des Zusatzbeitrages sowie des im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) festgeschriebenen Arbeitnehmerbeitrages

Mit Rundschreiben Nr. 02/2016 sowie 03/2016 erhielten Sie Informationen zur stufenweisen Erhöhung des Zusatzbeitrages sowie des im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) festgeschriebenen Arbeitnehmerbeitrages.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir daran erinnern, dass zum 01. Juli 2017 die zweite Stufe der Erhöhung des Zusatzbeitrages in Kraft tritt.

Der Zusatzbeitrag wird auf 4,6 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes angehoben und ist von allen Mitgliedern gleichermaßen zu zahlen.

Wir bitten Sie, die zuvor genannte Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes und – sofern Sie den ATV-K anwenden – die Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrages auf insgesamt 2,3 v.H. des zvk-pfl. Entgelts zum 1. Juli 2017 bei der Ermittlung und Entrichtung sowie bei den gegenüber der Kasse abzugebenden Meldungen zu berücksichtigen.

Da der Zusatzbeitragssatz unterjährig steigt und sich im gleichen Zuge auch der Arbeitnehmerbeitrag gemäß ATV-K erhöht, sind bei Abmeldungen (Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 30. Juni 2017) und zukünftigen Jahresmeldungen für das Jahr 2017 gesplittete Meldungen –für den Zeitraum bis 30. Juni und für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember- vorzunehmen.

Dazu stehen Ihnen auf unserer Internetpräsenz unter dem Link Zusatzversorgungskasse/Mitglieder- Arbeitgeber/Jahresmeldungen Hinweise und Meldebeispiele zur Verfügung.

II. Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 8. Juni 2017 auf die Eckpunkte für eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte verständigt. Die Neuregelung war notwendig geworden, da der Bundesgerichtshof die bisherige Regelung im März 2016 für unwirksam erklärt hat.

Zum Hintergrund:

Die Zusatzversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wurde im Jahr 2002 grundlegend reformiert. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde auf ein Versorgungspunktemodell umgestellt. Mit den Startgutschriften wurden die im Gesamtversorgungssystem erreichten Anwartschaften zum 31. Dezember 2001 berechnet und in das neue Versorgungspunktemodell überführt. Eine Startgutschrift für rentenferne Versicherte erhielt grundsätzlich, wer am 1. Januar 2002 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz. Im Jahr 2007 hatte der Bundesgerichtshof in seinem ersten Grundsatzurteil zu den rentenfernen Startgutschriften die Berechnung nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz beanstandet. Daraufhin hatten sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuregelung verständigt. Auch die Neuregelung hatte vor dem Bundesgerichtshof keinen Bestand (Urteil vom 9. März 2016 – IV ZR 9/15). Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs erneut Verhandlungen aufgenommen. Am 8. Juni 2017 haben sie sich auf die Eckpunkte für eine Neuregelung verständigt. Die Tarifeinigung steht dabei noch unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Tarifvertragsparteien dem Ergebnis zustimmen.

Wie sehen die Eckpunkte der Neuregelung aus?

Bisher erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der Neuregelung soll dieser Faktor in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Faktor als Prozentwert, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. War ein Versicherter beispielsweise 23 Jahre alt, als er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält er für jedes Versicherungsjahr 2,38 Prozent seiner Voll-Leistung. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr.

Wann wird die Neuregelung umgesetzt?

Die Tarifvertragsparteien werden die Einzelheiten zur Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in einem Änderungstarifvertrag umsetzen. Die Erklärungsfrist läuft am 30. November 2017 ab. Demnach wird die Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen, denn erst nach Vorliegen des Änderungstarifvertrags kann die Kassensatzung entsprechend angepasst werden. Anschließend werden alle rentenfernen Startgutschriften auf der Grundlage der Neuregelung überprüft. Für die technische Umsetzung der Neuregelung wird eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. In welchem Umfang sich die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten im Einzelfall erhöhen, kann erst nach Festlegung der Einzelheiten durch die Tarifvertragsparteien und nach der technischen Umsetzung verbindlich mitgeteilt werden. Alle betroffenen Startgutschriften werden automatisch überprüft. Ein gesonderter Antrag der Versicherten ist nicht erforderlich.

III. Anpassung der Regelungen zu den Mutterschutzzeiten

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 8. Juni 2017 auf die Anpassung der Regelungen zu den Mutterschutzzeiten im ATV-K verständigt und die Begrenzung auf die Zeiten ab dem 18. Mai 1990 aufgehoben. Demnach können nunmehr alle Mutterschutzzeiten berücksichtigt werden, soweit eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung bestand.

Bitte geben Sie diese wichtigen Informationen auch an Ihre Beschäftigten weiter.

Ihre Fragen zu diesem Rundschreiben beantwortet das ZVK-Serviceteam unter 03306 /7986-2010 gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin